

Informationen zu Qualitätsprüfungen und Kürzungen der Vergütung im LVR-Dezernat Soziales

Paragraf 128 SGB IX, Paragraf 129 SGB IX, Paragraf 8 Ausführungsgesetz SGB IX NRW



Informationen zu Prüfungen nach Paragraf 128 SGB IX in Verbindung mit Paragraf 8 AG SGB IX NRW und zu Kürzungen der Vergütung nach Paragraf 129 SGB IX im LVR-Dezernat Soziales

Einleitung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) führt Qualitätsprüfungen nach Paragraf 128 SGB IX durch, um die Qualität der Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. In Nordrhein-Westfalen sind neben Prüfungen aus besonderem Anlass gemäß Paragraf 8 AG-SGB IX NRW auch anlassunabhängige und unangekündigte Qualitätsprüfungen vorgesehen.

Diese FAQ stellen grundlegende Informationen zu den Prüfungen des LVR-Dezernats Soziales bereit. Die Prüfungen werden regelmäßig angepasst, wodurch in der Praxis Abweichungen in den Abläufen oder Inhalten entstehen können. Der Leistungsträger ist – unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen – frei in der Ausgestaltung seiner Prüfungen. Der Landesrahmenvertrag NRW regelt gemäß Paragraf 131 SGB IX die Grundlagen dieser Prüfungen.

Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen sind ein wichtiges und gesetzlich vorgeschriebenes Instrument, um die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sicherzustellen und um die zweckgerichtete Verwendung der öffentlichen Mittel der Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Vorfällen mit Gewalt und Übergriffen gegen Menschen mit Behinderung

in Einrichtungen soll das erweiterte Prüfrecht dem Schutz der Leistungsbezieher*innen dienen. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist als Leistungsträger der Eingliederungshilfe gesetzlich dazu verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste zu prüfen und sicherzustellen, dass sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

Qualitätsverständnis

Den Prüfungen liegen gesetzliche Vorgaben und vertragliche Vereinbarungen sowie die Qualitätsanforderungen des LVR zugrunde. Die Vorgaben und Vereinbarungen existieren aufgrund der Annahme, dass die Einhaltung durch die Leistungserbringer und die Finanzierung durch die Leistungsträger zu einer angemessenen Leistungserbringung führen. Die Einhaltung

wird als konstitutiv für eine angemessene Leistungserbringung angenommen.

Dem Prüfansatz liegt daher die Definition zugrunde, dass Qualität die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen ist. In den Prüfungen wird diese Einhaltung mittels eines SOLL-IST-Abgleichs festgestellt.

Zielgruppe

Das LVR-Dezernat Soziales prüft Leistungserbringer im Feld der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben.

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen sind:

- Paragraph 128 SGB IX
- Paragraph 8 AG SGB IX NRW
- Kapitel 8 LRV NRW
- Leistungsvereinbarung
- Vergütungsvereinbarung

Teilprüfungen

Der LVR kann auf vollständige Prüfungen verzichten und Teilprüfungen durchführen (A 8.2 (2) LRV NRW). Bei Teilprüfungen im Bereich

Personal beispielsweise kann es entbehrlich sein, die Prüfung vor Ort durchzuführen.

Vor-Ort-Prüfung

Bei einer Prüfung, die mit einem Besuch der Prüfer*innen vor Ort verbunden ist, wird ein Prüfungsgespräch mit dem Leistungserbringer geführt. Es werden Unterlagen gesichtet und zur weiteren Bearbeitung beim LVR zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls können zudem Gespräche mit

Mitarbeiter*innen des Leistungserbringers sowie mit leistungsberechtigten Personen stattfinden. Ebenso findet in der Regel eine Begehung der Räumlichkeiten statt. Es kann zu einem zweiten Vor-Ort-Termin kommen, um weitere Gespräche zu führen.

Anlassbezogene Prüfung

Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertragliche oder gesetzliche Pflicht nicht erfüllt oder die

Gefahr besteht, dass er diese zukünftig nicht mehr erfüllen kann, kann der LVR anlassbezogene Prüfungen durchführen.

Anlassunabhängige Prüfung

Paragraph 128 SGB IX enthält eine Öffnungsklausel: „Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden“ (Satz 1 erster Halbsatz: Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen). Diese

Öffnungsklausel hat das Land NRW genutzt und den Paragraph 8 AG SGB IX NRW formuliert. Dort sind dem LVR „anlassunabhängige“ Prüfungen vorgegeben.

Unangekündigte Prüfung

Gemäß Paragraph 8 Absatz 1 Satz 1 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit A 8.2 (6) Landesrahmenvertrag nach Paragraph 131 SGB IX NRW erfolgen Qualitätsprüfungen ohne vorherige Ankündigung. Ziel der Regelung der

unangekündigten Prüfung ist die Sicherstellung von Authentizität in der Prüfung. Die Prüfer*innen können mit sehr kurzem Vorlauf die Prüfdauer abstimmen, wenn dies aus Gründen der Praktikabilität (etwa bei kleinen Diensten ohne ständige Büropräsenz) erforderlich ist.

Prüfzeitraum

Der Prüfzeitraum erstreckt sich gemäß A 8.2 (2) Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX Nordrhein-Westfalen (LRV NRW) auf einen Zeitraum von

max. 24 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre. In der Regel wird der Zeitraum vor dem Tag der Prüfung betrachtet.

Prüfbereiche

Die Prüfbereiche sind nicht abschließend zu benennen, insbesondere da sie sich nach Leistungsarten unterscheiden können und es möglich ist, dass nur Teilbereiche geprüft oder die Prüferfassungsbögen weiterentwickelt werden. Sie ergeben sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen.

Die Strukturierung der Prüfinhalte orientiert sich an der Leistungsdimension und der Qualitätsdimension.

Für das betreute Wohnen kann es sich beispielsweise um folgende Bereiche handeln:

Paragraf 4 LV \ Paragraf 1 LV	Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
Direkte Leistungen	DS	DP	DE
Mittelbare Leistungen	MS	MD	ME
Indirekte Leistungen	IS	IP	IE

Die Items ergeben sich aus den vertraglichen Inhalten, die sich den oben genannten Dimensionen zuordnen lassen:

- Direkte Leistung/Strukturqualität (DS): Bezugspersonensystem, Vertretung, Aufsuchende Hilfe, Kontaktzeiten, Vorliegen Betreuungsplan, Überwiegende FK-Betreuung,

- Tätigkeiten Sonstiger Kräfte, Zusammenhang Betreuungsplanung, Fallverantwortung
- Direkte Leistung/Prozessqualität (DP): Bedarfsgesteuerte Hilfeleistung, Grundlage der Betreuung, Steuerung Betreuungsplan, Beteiligung LB Betreuungsplan, Vorliegen Dokumentation direkte Leistung, Weiterentwicklung soziales Hilfenetz, Stärkung Eigenkompetenz, Erstellung Abschlussbericht, weitere Hilfemöglichkeiten, Quittierung
- Direkte Leistung/Ergebnisqualität (DE): Überprüfung Zielerreichung, Überprüfung Leistungsangebot Einzelfall,
- Mittelbare Leistungen/Strukturqualität (MS): Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen, Supervision, Fortbildung
- Mittelbare Leistungen/Prozessqualität (MP): Mitarbeit Facharbeitskreise,
- Indirekte Leistungen/Strukturqualität (IS): Vorhandensein Betreuungsvertrag, Inhalt Betreuungsvertrag, Betreuungsvertrag unabhängig von Mietvertrag, Festlegung Aufnahmeverfahren, Sicherstellung Krisenintervention, Vorhandensein Gewaltschutzkonzept, Niederlassung im Einzugsgebiet, Interne Controllingverfahren, FK-Quote, Einsichtnahme Führungszeugnis, Jährlicher Personalbericht
- Indirekte Leistungen/Prozessqualität (IP): Fortschreibung Fachkonzept, Beschwerdebearbeitung
- Indirekte Leistungen/Ergebnisqualität (IE): Erstellung Jahresbericht, Inhalt Jahresbericht

Prüferfassungsbögen (PEB)

In der Prüfung kommen Prüferfassungsbögen zum Einsatz. Die Bögen sind Arbeitsinstrumente der Prüfer*innen und operationalisieren die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen. Sie dienen den Prüfer*innen als Leitfaden

für die Gespräche mit den Vertretern des Leistungserbringers und strukturieren die Auswertung der eingeforderten Unterlagen. Die Prüferfassungsbögen sind Teil des Prüfberichtes.

Zeit und Aufwand

Der Ablauf der Prüfungen ist im LRV NRW geregelt. Die Durchführung von Prüfungen bedeutet Aufwand für den Leistungsträger und den Leistungserbringer. Es entsteht Aufwand durch:

- Prüfungsgespräche vor Ort
- Gegebenenfalls Rückfragen nach dem vor-Ort-Termin
- Gegebenenfalls interne Klärungen beim Leistungserbringer
- Zusammenstellung der angeforderten Unterlagen
- Prüfabschlussgespräch
- Auseinandersetzung mit vorläufigem Prüfbericht (gegebenenfalls Einreichen einer Stellungnahme)
- Gegebenenfalls Verhandlungen zur Höhe einer Kürzung der Vergütung
- Nach Abschluss der Prüfung: Aktivitäten zur Behebung von Mängeln und gegebenenfalls zur Weiterentwicklung/Qualitätsentwicklung

Es werden in der Prüfung Unterlagen angefordert, die in der Regel bei gesetztes- und vertragskonformer Leistungserbringung als

Arbeitsdokumente vorliegen. In der Regel liegen diese Dokumente dem Leistungserbringer bereits digital vor. Um umfangreiche Kopier- und Scantätigkeiten zu vermeiden, kann in der Prüfung die LVR-Cloud genutzt werden. Für die Prüfungen sind – bis auf Abfragen zum Personal – in der Regel keine Unterlagen anzufertigen. Wenn im Prüfungsgespräch alle Fragen kompetent beantwortet und die korrekten Unterlagen vollständig vorgelegt werden können, entsteht kein hoher Aufwand. Der Aufwand ist zudem abhängig von den Prüffeststellungen. Prüfungen mit vielen Mängelfeststellungen sind aufwendiger als Prüfungen, bei denen eine hohe Gesetzes- und Vertragskonformität bestätigt wird.

Vom Aufwand bei der Durchführung von Prüfungen zu unterscheiden ist der Aufwand, der – unabhängig ob geprüft wird oder nicht - vom Leistungserbringer zu betreiben ist, um gesetztes- und vertragskonform zu arbeiten.

Unterlagen

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen wird in Prüfungen über Dokumente belegt. Für die Prüfung werden sowohl Unterlagen herangezogen, die dem LVR bereits vorliegen als auch Unterlagen, die bei den Vor-Ort-Prüfungen gesichtet beziehungsweise kopiert oder mitgenommen werden. Darüber hinaus werden die in den Prüfungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse einbezogen. Es ist nicht

möglich, eine abschließende Liste vorzuhaltender Unterlagen mitzuteilen, da verschiedene Inhalte oder Aussagen verschiedener Belege bedürfen beziehungsweise sich Belege in verschiedenen Dokumenten – je nach Ausgestaltung beim Leistungserbringer – finden lassen.

Vorgaben und Regelungen zur Herausgabe von Unterlagen finden sich in Paragraf 8 Absatz 4 AG SGB IX und im LRV NRW.

Auswahl der Leistungserbringer

Die Auswahl des zu prüfenden Leistungserbringers erfolgt bei anlassunabhängigen Prüfungen per Zufallsprinzip. Es wird auf eine regionale Verteilung geachtet. Die Implementierung einer

Risikoanalyse zur Ermittlung eines Prüfkandidaten wird angestrebt.

Ablauf der Prüfungen

Der Ablauf von Prüfungen richtet sich grundsätzlich nach Abschnitt A Ziffer 8.2 des Landesrahmenvertrags nach Paragraf 131 SGB IX.

Der Ablauf der Prüfung gestaltet sich – in groben Zügen – folgendermaßen:

- Auslösung der Prüfung durch eine anlassbezogene Anfrage oder anlasslose Prüfung anhand eines Prüfplans
- Prüfungsvorbereitung
 - Interne Anforderung und Sichtung vorliegender Unterlagen
 - Austausch mit der Regionalabteilung und Abstimmung mit der WTG-Behörde
- Prüfung vor Ort
 - Anmeldung und Eröffnungsgespräch/ Abstimmung Prüfablauf
 - Dokumentenanforderung, Begehung, Gespräche
- Prüfung beim LVR
 - Anfertigung Protokoll
 - Auswertung der Dokumente, gegebenenfalls Nachforderung/Nachfragen
 - Bewertung im Prüferfassungsbogen
 - Ggf. Nachfragen und weitere Termine mit Mitarbeiter*innen, Selbstvertretungen, Leistungsberechtigten
- Prüfabschluss
 - Prüf-Abschlussgespräch
 - Versand vorläufiger Prüfbericht
 - Gegebenenfalls separates Schreiben Vergütungskürzung
 - Gegebenenfalls Eingang Stellungnahme, eventuell Anpassung Prüfbericht
 - Versand abschließender Prüfbericht
 - Übergabe an Regionalabteilung (weitere Qualitätssicherung, Abstimmung über Maßnahmen zur Mängelbehebung)
 - Evaluation

Prüfergebnisse

Es werden Prüffeststellung gemäß A8.1 (1) LRV NRW und Beratung gemäß A8.1 (3) LRV NRW unterschieden.

Es werden folgende Prüffeststellungen getroffen:

- Anforderung erfüllt
- Qualitätsmangel
- Beanstandung

Ein Qualitätsmangel ist eine relevante, negative Abweichung von den gesetzlichen, landesrahmenvertraglichen oder vertraglichen Vorgaben.

Eine Beanstandung stellt eine sehr geringe Abweichung von den Anforderungen dar.

Sowohl ein Qualitätsmangel als auch eine Beanstandung führen zu einer „Erforderlichen Maßnahme“. Erforderliche Maßnahmen sind vom Leistungserbringer zur Herstellung von Gesetzes- und Vertragskonformität umzusetzen

und verbindlich in den Maßnahmenplan mit der Regionalabteilung aufzunehmen. Vorschläge, wie der Leistungserbringer die erforderliche Maßnahme aus dem Prüfungsteil umsetzen könnte, sind im Beratungsteil enthalten.

Über die Feststellungen hinaus werden ggf. Verbesserungspotenziale zur weiteren Qualitätsentwicklung dargestellt. Diese führen zu Empfehlungen („Entwicklungsberatung“).

Mit der Nennung der Ursachen von Mängeln, der Identifizierung von Verbesserungspotenzial und der Formulierung von Empfehlungen werden dem Leistungserbringer Impulse zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung und der Behebung der Qualitätsmängel und Beanstandungen gegeben (beratungsorientierter Prüfansatz).

Beratungsorientierter Prüfansatz

Der Prüfung liegt ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde (A 8.1 (3) LRV NRW). Infolge festgestellter Mängel oder Beanstandungen werden zunächst „Erforderliche Maßnahmen“ formuliert, die die Wiederherstellung von Vertrags- und Gesetzeskonformität zum Ziel haben. Daran knüpft die Entwicklungsberatung mit „Empfehlungen“ an. Die Empfehlungen beziehen sich auf die

konkrete Umsetzung von Gesetzes- oder Vertragsinhalten oder auf weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Mit der Beratung soll grundsätzlich die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit gestärkt werden (A 8.2 (9) LRV NRW).

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers in der Prüfung ergeben sich aus

Paragraf 128 (1) S.2 SGB IX, Paragraf 8 (4) Nr.1-4 AG SGB IX NRW, der

geschlossenen Leistungsvereinbarung in Verbindung mit Allgemeiner Teil 8.2 (4) Landesrahmenvertrag NRW.

Einbindung von Menschen mit Behinderung und von Mitarbeiter*innen in Prüfungen

Leistungsberechtigte sind gemäß Paragraf 8 AG SGB IX NRW in die Prüfungen einzubinden. Die Prüfer*innen sind berechtigt, das zur

Leistungserbringung eingesetzte Personal, die Leistungsberechtigten sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen.

Cloud und sichere E-Mail

Zur Verringerung des Aufwands für alle Beteiligten bietet die Prüfungsabteilung an, die – in der Regel elektronisch vorliegenden Dokumente – in eine Cloud des LVR zu laden.

Soweit möglich, werden zur Kommunikation und zum Versand von Unterlagen neben der Cloud verschlüsselte E-Mails verwendet.

Kürzung der Vergütung

Eine Folge von Sachverhaltsaufklärungen oder Qualitätsprüfungen können Vergütungskürzungen sein. Diese Regelung soll Leistungserbringer dazu anhalten, ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Die Vergütungskürzung nach Paragraf 129 SGB IX ist eine IST-Vorschrift, die dem Leistungsträger kein Ermessen einräumt: „Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.“

Der Gesetzgeber hat von einer Vorgabe in Bezug auf die Höhe der Kürzung abgesehen. Es ist über die Höhe des Kürzungsbetrages Einvernehmen herzustellen. Es obliegt damit den Leistungserbringern und dem LVR als Leistungsträger, die angemessene Höhe der Kürzung im Verhandlungsweg zu ermitteln und bei fehlender Einigung die Schiedsstelle anzurufen. Der LVR als Leistungsträger legt dazu einen Vorschlag vor. Das Gesetz und die Kommentierung geben Anhaltspunkte für die Ermittlung der Höhe. Die Vergütung ist

„entsprechend“ der Pflichtverletzung und „für die Dauer der Pflichtverletzung“ zu kürzen. Dabei geht es um die Wahrung des vertraglichen Austauschverhältnisses. Die Vergütung ist zu

kürzen um den „Minderwert der erbrachten Leistungen im Vergleich zu demjenigen, der die Leistungen bei Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten gehabt hätte“ .

Qualitätsentwicklung nach der Prüfung

Der abschließende Prüfbericht enthält eine Übersicht, in der die erforderlichen Maßnahmen und Empfehlungen aufgeführt sind. Diese Maßnahmen sind vom Leistungserbringer zu konkretisieren und mit einer Zeitschiene zu versehen. Dieser Maßnahmenplan ist zwischen der

LVR-Regionalabteilung (nicht der Prüfabteilung) und dem Leistungserbringer abzustimmen. Die LVR-Regionalabteilung begleitet diesen Qualitätssicherungsprozess und kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen.

Evaluation

Nach Abschluss der Prüfung erhalten Leistungserbringer einen Evaluationsbogen. So können Leistungserbringer anonym Feedback zur Prüfung geben.

Abrechnungsprüfung

Abrechnungsprüfungen fallen nicht unter den Paragraph 128 SGB IX und sind von den hier dargestellten Prüfungen zu unterscheiden. Ebenso

sind Vergütungskürzungen von Rückforderungen zu unterscheiden.

Defizitärer Blick

Ziel der Qualitätsprüfungen ist es, für Leistungsberechtigte eine den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben entsprechende Leistungserbringung sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird als konstitutiv für eine angemessene Leistungserbringung angesehen. Somit besteht die Aufgabe der Qualitätsprüfungen darin, Mängel bei der Einhaltung dieser Vorgaben zu identifizieren und zum Schutz der Leitungsberechtigten auf die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben hinzuwirken, um eine angemessene Leistungserbringung zu gewährleisten. In den Prüfungen wird ein IST-Stand festgestellt, um anschließend Verbesserungen vornehmen zu können.

Ziel ist, nur mit gesetzes- und vertragskonformen Leistungserbringern in einem Vertragsverhältnis zu stehen. Diese Mindestanforderung wird geprüft. Mängel sind zu beheben, die Behebung ist nachzuweisen. Dies geschieht im Prozess der Qualitätssicherung, konkret in der Vorlage und Abstimmung und Abarbeitung des Maßnahmenkatalogs. Ist ein Leistungserbringer dauerhaft nicht in der Lage, die Mängel zu beheben und hält damit die vertragliche Vereinbarung nicht ein, ist seitens des Leistungsträgers die Kündigung der Leistungsvereinbarung zu prüfen.

Nicht-Einhaltung von gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen

Hat ein Leistungserbringer Schwierigkeiten, die Anforderungen durchgängig zu erfüllen – etwa weil Personalmangel besteht – ist dies dem Leistungsträger (der zuständigen

Regionalabteilung) mitzuteilen, damit eine Abstimmung über das weitere Vorgehen getroffen werden kann.

Datenschutz

In den Prüfungen werden Unterlagen eingesehen und mitgenommen sowie Gespräche geführt und Leistungsberechtigte und Mitarbeiter*innen befragt. Die Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet. Lt. Paragraph 128 SGB IX sind Leistungserbringer verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Laut Paragraph 8 AG SGB IX NRW sind die Träger der Eingliederungshilfe [...] unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes berechtigt, [...] Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen des

Leistungserbringers einzusehen und [...] Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen [...] sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen.

Laut 8.2 LRV NRW legt der Leistungserbringer auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor.

Laut Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO und 3) EU-DSGVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die rechtlichen Verpflichtungen liegen mit dem Paragraph 128 SGB IX und Paragraph 8 AG SGB IX NRW vor.

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Dezernat Soziales

Dr.-Simons-Straße 2

50679 Köln

www.soziales.lvr.de

Text und Redaktion

Sebastian Wagner, LVR-Dezernat Soziales

Layout

Dennis Herrmann, LVR-Dezernat Soziales

Auflage

1. Auflage, November 2024